



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Weber

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

09.12.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Klammspitzstraße 10 bzw. Wankstraße 6; Errichtung eines Stabgitterzauns (Metallzaun); Beschluss

Anlagen:

**Fotos
Lageplan**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben befindet sich an der Ecke Klammspitz- und Wankstraße im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 27 „Forchet III“. Darin ist unter anderem in § 5 Abs. 3 geregelt, dass Einfriedungen nur aus Maschendraht oder in Holzbauweise und nur bis zu einer Gesamthöhe von 1 m ausgeführt werden dürfen.

Das Thema (Befreiung für die Errichtung eines Metallzauns in Form eines filigranen Stabgitterzauns) wurde bereits im BUA am 17.09.2024 behandelt und damals einstimmig mit der Begründung abgelehnt, dass die Erteilung einer Befreiung im vorliegenden Fall ein Türöffner für künftige Zäune (auch evtl. weniger schöne Ausführungen) wäre.

Beantragt wird nun erneut eine Befreiung von § 5 Abs. 3 des Bebauungsplans zur Errichtung eines Stabgitterzauns (Metallzaun). Dieser soll die zulässige Höhe von 1 m nicht überschreiten.

Errichtet werden soll der Zaun entlang des Grundstücks, sodass der Gartenbereich an der Wank-/Klammspitzstraße 10 eingezäunt wird (siehe Lageplan). Der Zaun endet jeweils an den Zufahrts- bzw. Stellplatzbereichen.

Als wesentlicher Grund für den erneuten Befreiungsantrag führen die Antragsteller den Gleichbehandlungsgrundsatz an, da im Bereich der aktuellsten 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Forchet III“ Stabgitterzäune möglich und auch entstanden sind (siehe Fotos), allerdings nur im räumlichen Bereich der 17. Änderung (Zugspitzstraße 1).

Die Verwaltung schlägt vor, im gesamten Bebauungsplangebiet grundsätzlich nun Stabgitterzäune bis 1 m Höhe zuzulassen.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, der beantragten Befreiung zur Errichtung eines Stabgitterzaunes bis 1 m Höhe zuzustimmen.

Diese Befreiung gilt auch für künftige Befreiungsanträge für 1 m hohe Stabgitterzäune im Bebauungsplangebiet Nr. 27 „Forchet III“ und wird dann nicht nochmals im Ausschuss behandelt.